



[REDACTED]

**CREDICON LTD**  
Digitaler Datenschutz  
Dir. Rainer Deyhle  
Registration No.: 08013596  
196 High Road London  
N22 8HH United Kingdom

London, 16. 3. 2017

**Meldung über einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht durch Ihren Internetauftritt**

Sehr [REDACTED]

als Geschäftsführer und Jurist der Credicon Ltd. –Digitaler Rechtsschutz-, melden uns freiberufliche Mitarbeiter Rechtsverstöße im Internet mit der Bitte um persönliche Überprüfung. Speziell beim Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht sind zwischenzeitlich die allgemeinen Erkenntnisse und Gerichtsurteile dem Rechtsverstoß angepasst und werden nicht mehr als „Kavaliersdelikte“ betrachtet. Im Wiederholungsfalle mit einer Geldbuße bis zu 250.000.-€ geahndet oder Freiheitsstrafe.

Ihre Webseite wird unter dem Einsatz von Google Analytics überwacht. Jedoch ist das von Ihnen verwendete System nicht anonymisiert, es fehlt im Quellcode der Zusatz „anonymizelp“ in der IP-Maske.

Anbei die genaue Dokumentation Ihrer nicht anonymisierten Homepage.

Durch ihr ungeschütztes System können jetzt meine Daten und die von anderen Besuchern auf allen Geräten (PC, Smartphone, Tablets, Konsolen) von Dritten ohne persönliche Einwilligung ausgewertet und kommerziell genutzt werden.

Wir weisen Sie hiermit auf den Verstoß hin und sind bereit eine außergerichtliche Entschädigung zu akzeptieren in Höhe von

249,00 €.

Zahlbar auf Konto Nr. DE93 1001 1001 2628 0680 28  
Bankname: N26, Kontoinhaber Rainer Deyhle

Zahlungsfrist innerhalb 7 Tagen. Ein weiterer Vergleichsvorschlag erfolgt nicht.

Wir empfehlen Ihnen den Umstand unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen, da Sie sich ansonsten der Gefahr aussetzen, des Öfteren anwaltlich abgemahnt zu werden mit Unterlassungserklärung, bei einem ersten Streitwert von 20.000.-€.  
Insofern dürften Sie unsere Schadenersatzforderung als kostengünstigen Hinweis erkennen.

Sehen Sie bitte von persönlichen Kontaktaufnahmen ab, selbst wenn Sie diese für erforderlich halten.

Wenden Sie sich ausschließlich schriftlich an unseren Rechtsbeauftragten

Rechtsanwalt u. Dipl. Volkswirt (Univ.) Günter Porzner, Zweigstelle Eppingen, Mühlacker 14, 75031 Eppingen-Rohrbach.

Dieser ist beauftragt Ihr Anliegen zu prüfen und auch beauftragt, den unsererseits gemeldeten Verstoß rechtlich einzuordnen, ebenso ohne weitere Fristsetzung die anwaltliche Abmahnung mit Unterlassungsunterklärung Ihnen zuzustellen.

Derzeit gehen wir aber davon aus, dass Ihnen unser Hinweis eine Hilfe war –wie erwähnt- und Sie auch für den Schutz der Persönlichkeitsrechte Verständnis aufbringen können, da Sie selbst es kaum sich wünschen dürften Ihre persönlichen Daten dem Datenmissbrauch ausgesetzt zu sehen, und nicht wissen können wo diese überall hinwandern!

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Deyhle

DIRECTOR  
CREDICON LTD  
LONDON

**Credicon Digital Datenschutz Ltd.**

196 High Road

London

N22 8 HH

United Kingdom

**Notification of a violation of EU data protection laws**

**Meldung eines Datenschutzverstoßes**

**URL:**

**Urgent / Eilverfahren**

**Notification to / Beauftragung für:**

**Responsible / Verantwortlicher**

**Lawyer / Rechtsanwalt**

**Günter Porzner**

**Mühläcker 14**

**75031 Eppingen-Rohrbach**

**Case No. / Aktz.:**

**Class / Klasse**

**Notification / Anzeige**

**Date / Datum**

**16. 3. 2017**

**16. 3. 2017**

**Violated EU-EU Laws**

**Deutsche Rechtsverletzung**

**Violation of the Human Rights Act acknowledged by the European Court of Human Rights, as well as the domestic Human Rights Act, as well as Articles 7, 8, 9, 10, (Successive) of the Data Protection Directive of the EU**

**Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch Verstöße gegen die §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB, Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, 3, 4 Abs. 1 BDSG, 12, 15 TMG**

**Legal grounds**

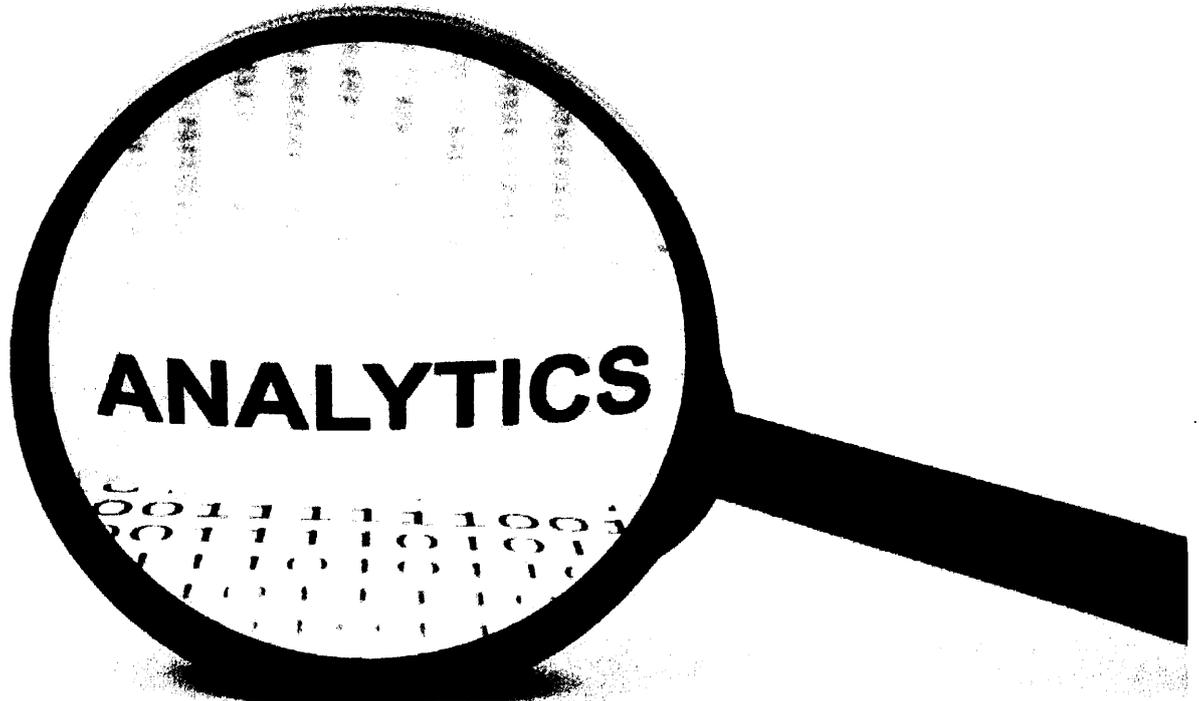
**Begründung**

**The complained website is monitored with the use of an Analytics System. However, the System used is not anonymous, it is missing the amendment „anonymizIP“ (in the IP-mask). The chosen method without anonymisation, in conjunction with the secure transmission and storage of individual data with Google in the US, coupled with the fact the website owner does not clarify whether and what data is stored by his / her system, incurs the personal rights of all users significantly, al his / her equipment (pc, smart phone, tablets and consoles) can be evaluated, used commercially and exploited without consent.**

**Die beanstandete Website wird unter dem Einsatz eines Analysesystems überwacht. Das verwendete System ist allerdings nicht anonymisiert, es fehlt im Quellcode der Zusatz „anonymizIP“ (in der IP-Maske). Das gewählte Verfahren ohne Anonymisierung, in Verbindung mit sicheren Speicherung und Übermittlung vollständiger IP-Adressen an Google in den USA, verbunden mit dem Fakt, dass nicht darüber aufgeklärt wird, ob und welche Daten durch diese Webseite gespeichert oder an Dritte weiter gegeben werden, verletzen die Persönlichkeitsrechte der Nutzer erheblich, alle Geräte der Nutzer (PC, Smartphone, Tablets und Konsolen) können nun von Dritten ohne ihre Einwilligung ausgewertet und kommerziell genutzt und verwertet werden.**

# LG Hamburg: Einsatz von Google Analytics ohne Datenschutzhinweis abmahnbar

24. MÄRZ 2016 | NOCH KEIN KOMMENTAR | VON LISA REHKUGLER



## URTEIL

Das Landgericht Hamburg hat in einer einstweiligen Verfügung vom 10.03.2016 Az. 312 0 127/16 den Einsatz von Google Analytics untersagt, wenn die Betreiber der Webseite die Nutzer nicht zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unterrichtet.

## Sachverhalt und Tenor

Im zugrundeliegenden Fall gab es auf der Webseite des Antragsgegners überhaupt keine Datenschutzerklärung. Daher stellte der Betreiber den Nutzern auch keine Informationen zum Einsatz von Google Analytics und zur damit einhergehenden Datenerhebung zur Verfügung. Der Antragsteller ging dagegen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor.

In der Folge untersagte das Gericht mit einstweiliger Verfügung vom 10.03.2016 dem Webseitenbetreiber:

*„auf dem Internet-Angebot den Internet-Analysedienst „Google Analytics“ einzusetzen, ohne die Besucher des Internet-Angebots zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zu unterrichten[...]“*

Außerdem droht das Gericht dem Antragsgegner für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro und ersatzweise

Ordnungshaft bis zu 6 Monaten an. Den Streitwert hat das Gericht auf 20.000 € festgesetzt.

## Rechtliche Grundlagen

Nach Ansicht des Landgerichts Hamburg liegt im fehlenden Hinweis auf die Nutzung von Google Analytics auf der Webseite ein Verstoß gegen die Informationspflicht des § 13 Abs. 1 S. 1 TMG. Danach muss der Betreiber einer Webseite den Nutzer über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung von Daten unterrichten.

Umstritten ist, ob §13 Abs. 1 S.1 TMG eine Marktverhaltensregelung nach §3a UWG darstellt. Bewertet man nun, wie z.B. auch das OLG Hamburg (Urteil vom 27.06.2013, AZ 3U 26/12), § 13 Abs. 1 S. 1 TMG als eine solche, droht den Betreibern bei einer Verletzung der Vorschrift eine Abmahnung und die Abgabe einer Unterlassungserklärung.

## Was ist in der Datenschutzerklärung zu beachten?

Möchte man eine Abmahnung vermeiden und Google Analytics datenschutzkonform auf der eigenen Webseite einsetzen, sind bestimmte datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten:

- Zunächst ist ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag mit Google zu schließen.
- der Trackingcode von Google Analytics ist um die Funktion „\_anonymizep()“ zu ergänzen (dadurch wird Google mit der Kürzung der IP-Adresse beauftragt).
- Hinweise zur Nutzung von Google Analytics sind in die Datenschutzerklärung aufnehmen.
- Im Abschnitt zu Google Analytics in der Datenschutzerklärung ist auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

Ausführlichere Vorschläge und Hinweise zum Einsatz von Google Analytics und zur Anpassung der Datenschutzerklärung finden sich in unserem Artikel „Google Analytics datenschutzkonform einsetzen“.

## Fazit

Dieses Urteil zeigt, dass es wichtig für Betreiber einer Webseite ist, die datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Einsatz von Google Analytics umzusetzen.

**Eine Abmahnung durch einen Wettbewerber resultiert in der Regel nicht „nur“ in einer Unterlassungsklage. Vielmehr wird dadurch ggf. auch die Aufsichtsbehörde auf das Unternehmen aufmerksam und leitet eine Überprüfung des Unternehmens ein. Auch der mit einer öffentlichen Klage und dem Bekanntwerden des „laxen“ Umgangs mit personenbezogenen Daten einhergehende Imageschaden ist nicht außer Acht zu lassen.**